

Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 23.04.2020

Gemäß der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.04.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Rüdersdorf bei Berlin“.
- (2) Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (im Folgenden Gemeinde genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen (Gemeindewappen) und eine Flagge (Gemeindeflagge).
- (2) Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine bewurzelte grüne Linde, begleitet von zwei roten Schilden, darin vorn gekreuzte silberne Schlägel und Eisen, hinten eine beblätterte silberne Rübe.
- (3) Die Gemeindeflagge besteht (bei Aufhängung an einem Querholz) aus drei Längsstreifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1, auf die das Gemeindewappen in der Mitte aufgelegt ist.
- (4) Die Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über die Verwendung des Gemeindewappens über die Zwecke von Satz 1 hinaus entscheidet der Hauptausschuss. Die Gemeindevertretung kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (5) Die Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden Hennickendorf und Herzfelde bleiben als Ortssymbole erhalten und können durch den jeweiligen Ortsteil zur Identitätswahrung verwendet werden. Über ihre Verwendung durch Dritte entscheidet der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat.
- (6) Das Dienstsiegel der Gemeinde ist kreisrund und führt in der Mitte das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift in Kapitalschrift enthält den Namen GEMEINDE RÜDERSDORF BEI BERLIN sowie LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND.

§ 3

Ortsteile

In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. Ortsteil Hennickendorf

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hennickendorf.

2. Ortsteil Herzfelde

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Herzfelde.

3. Ortsteil Lichtenow

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lichtenow.

4. Ortsteil Rüdersdorf

Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rüdersdorf.

§ 4

Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) sowie den in der Hauptsatzung geregelten Beiräten (§ 19 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerunterrichtung,
 2. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und Ortsbeiräten,
 3. Einwohnerversammlungen,
 4. Einwohnerbefragungen.
- (2) Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 300 Antragsberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.

§ 5

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Vorlagen für die in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hauptamt, Hans-Striegelski-Straße 5, 15562 Rüdersdorf bei Berlin, zur Einsichtnahme für jedermann auszulegen und über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen.

§ 6

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie

andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern deren Wert 10.000 € übersteigt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Dem Hauptausschuss vorbehaltene Entscheidungen

Der Hauptausschuss beschließt über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach VOB/VOL ab einem Auftragsvolumen von 10.000,00 €.

§ 9

Ortsbeiräte

- (1) In den in § 3 bestimmten Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgenden festgesetzten Zahl von Mitgliedern nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen:
- a) Ortsbeirat Ortsteil Hennickendorf mit 5 Mitgliedern
 - b) Ortsbeirat Ortsteil Herzfelde mit 5 Mitgliedern
 - c) Ortsbeirat Ortsteil Lichtenow mit 3 Mitgliedern
 - d) Ortsbeirat Ortsteil Rüdersdorf mit 7 Mitgliedern
- (2) Die Gemeindevertretung stellt nach Maßgabe des Haushaltes den Ortsbeiräten jährlich Mittel zur Verfügung, die zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Ehrungen und Jubiläen verwendet werden können.

§ 10 Beiräte

- (1) Zur Beratung der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters bildet die Gemeindevertretung einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Senioren und einen Vereinsbeirat zur Interessenvertretung der Vereine in der Gemeinde.
- (2) Jeder Beirat besteht aus mindestens fünf jedoch höchstens zehn Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Personen sein, die sich in dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates engagieren. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Zusätzlich wird ein Jugendgremium gemäß § 18a BbgKVerf gebildet. Näheres regelt eine gesonderte Satzung zur Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte werden von der Gemeindevertretung durch Beschluss für die Dauer der Legislaturperiode benannt. Sie können durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Beiratsmitglieder unterstützt werden.
- (5) Jeder Beirat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (6) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Die Ergebnisse jeder Sitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dem Vorsitzenden der Beiräte ist mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu geben, der Gemeindevertretung über die Aktivitäten des Beirates zu berichten.

§ 11 Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung wird in der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin geregelt.

§ 12 Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters mit Beschluss eine Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte (GIB). Die GIB ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

- (2) Die GIB wirkt auf die Gleichstellung und Integration aller Einwohner, unabhängig von deren Nationalität, Konfession, Art oder Grad der Behinderung oder des Geschlechts, in allen Lebensbereichen hin.
- (3) Der GIB wird das Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zuerkannt und ihr werden jährlich Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur Verfügung gestellt.
- (4) Der GIB ist Gelegenheit zu geben, in jedem Gremium der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen, wenn das Gleichstellungs- und Integrationsgebot berührt oder nicht beachtet wird.
- (5) Weicht die Auffassung der GIB von der des Bürgermeisters ab, so ist der GIB Rederecht zu dem betreffenden Punkt vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu geben.
- (6) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

§ 13

Gemeindebedienstete

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion des Abteilungsleiters aufwärts.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die amtliche Bekanntmachung innerhalb des Verfahrens der Bauleitplanung erfolgt im Amtsblatt für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Eine zusätzliche Auslegung in den Ortsteilen ist zu ermöglichen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung der Bauleitpläne und die auszulegenden Unterlagen sind darüber hinaus in das Internet der Gemeinde einzustellen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde und ihrer Ortsteile bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind auf dem Schriftstück mit Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde und ihrer Ortsteile. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (5) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin befinden sich
 - am Rathaus, Hans-Striegelski-Straße 5,
 - am CJD (Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.), Nebeneingang Fürstenwalder Straße,
 - an der Kita Sperlingshausen, Neue Vogelsdorfer Straße 41,
 - im Ortsteil Hennickendorf - am Bürgerhaus, Berliner Straße 1,
 - im Ortsteil Herzfelde - am Gemeindezentrum, Möllenstraße 12 sowie
 - im Ortsteil Lichtenow - am Gemeindebüro, Dorfstraße 96.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses wird der Öffentlichkeit im „Amtsblatt für die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin“ unter der Rubrik „Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses“ zugänglich gemacht.

§ 15

Allgemeine Vorschrift

Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher und Männer in männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29. Januar 2015, die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 10. März 2016, die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 12. Oktober 2017, die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 12. Dezember 2018 sowie die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 28. November 2019 außer Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 30.04.2020

Sabine Löser
Bürgermeisterin